

## XVII.

# Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 2. September 1831.

### Antrag des Senats.

Der Senat hat vorzüglich deshalb die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute schon wieder zusammen berufen, um Ihr in Betreff der

#### I. Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera,

auch Seine Erklärung über die einzelnen Theile des Berichts der gemeinschaftlichen Deputation vorzulegen.

Zuvörderst ist Er mit der von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagenen Maaßregel:

„Daß von der Zeit an, wo der Senat auf die von der Ehrliebenden  
„Bürgerschaft angegebene Weise die Cholera hier für ausgebrochen erklärt  
„haben wird, für die Dauer von drei Monaten, wenn nicht früher auf  
„eben die Weise die Unschädlichkeit der gewöhnlichen Bürger-Convents-  
„Versammlungen erklärt werden sollte, die Ausübung der verfassungs-  
„mäßigen Rechte der Bürgerschaft, dem Senate gegenüber, für alle  
„dringliche Gegenstände den von Ihr bezeichneten Bürgern übertragen  
„werden,“

völlig einverstanden; und versteht es sich von selbst, daß mit dem festgesetzten oder früher zu erklärenden Ende dieser Vollmacht, dieselbe als erloschen zu betrachten sey, ohne daß es eines Antrags dazu von irgend einer Seite bedürfte.

(88)

Sodann:

Sodann: den am 19. August mitgetheilten Bericht der gemeinschaftlichen Deputation betreffend, so findet (S. 283, 284) der Senat es zwar angemessen, daß die Anordnungen wegen der Gesundheits-Atteste und der sog. Contumaz-Anstalten für jezt noch von der Deputation ausgesetzt werden; indeß werden diese Anordnungen, sobald die Umstände, und besonders die Verfügungen der benachbarten Regierungen sie nothwendig machen sollten, allerdings auch zum Geschäfte der Deputation zu rechnen, und wird derselben zu empfehlen seyn, dieserhalb eine fortgesetzte Communication mit der Polizei-Direction zu unterhalten.

In Rücksicht des unter der zweiten Haupt-Abtheilung des Berichts begriffenen Inhalts desselben und der dabei von der Ehreliebenden Bürgerschaft gemachten Bemerkungen ist zu S. 285 der Senat damit einverstanden, daß die Wirksamkeit der Deputation mit der auf die angegebene Weise erfolgenden Zurücknahme des Commissorii ihr Ende erreichen müsse;

Zu A.

ist in Rücksicht der verfassungsmäßigen Stellung der Deputation bereits eine Uebereinstimmung der Ansichten von Rath und Bürgerschaft vorhanden. Der Senat findet

zu S. 286,

bei der von der Ehreliebenden Bürgerschaft Sich vorbehaltenen Ergänzung Ihrer Mitglieder bei der Deputation nichts zu erinnern;

die von der Deputation vorzunehmende Auswahl der Mitglieder der Special-Deputationen betreffend, vertrauet auch der Senat dem Patriotismus der Bürger, daß die Ausgewählten die damit verbundenen Geschäfte bereitwillig übernehmen und fortführen werden, ohne eine Weigerung, die dann auf den Bericht der Deputation weitere Festsetzungen nöthig machen würde, fürchten zu dürfen.

Zu S. 287, c. und d.

wird der Senat Sich über die eventuelle Verpflichtung der Kranken, sich in ein Krankenhaus bringen zu lassen, zu S. 289, 7, erklären; indeß wird es jedenfalls zu den Geschäften der Special-Deputationen zu rechnen seyn, sowohl die Untersuchung der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Hinschaffung in ein Krankenhaus zu etwanigem weiteren Berichte an die allgemeine Deputation vorzunehmen, als den Transport selbst dahin zu besorgen und zu leiten.

Zu S. 288, No. 5,

kann der Senat es Sich gefallen lassen, daß, vorbehaltlich polizeilicher Anordnungen im unerwartet schnell eintretenden Falle, für jezt eines Verbotes der Zusammenkünfte vieler Menschen und der Schließung solcher Locale, wo solche regelmäßig Statt finden, nicht gedacht werde. Auch Er ist aber damit einverstanden, daß schon jezt die Entfernung der Bewohner des alten Johannis-Klosters ganz oder theilweise bewirkt werde.

Zu S.

## Zu S. 289, No. 7,

bemerkt der Senat, wie Er zwar die Vermeidung jedes Zwanges für die Hinschaffung von Kranken in ein Krankenhaus auf's dringendste wünscht, indeß dafür hält, daß der allgemeinen Wohlfahrt wegen am Ende dessen Anwendung doch nicht untersagt werden dürfe. So wird es sich von selbst verstehen, daß ein Jeder, der nur auf Kosten des Staates Pflege und Heilung erhalten kann, dazu in ein Krankenhaus gebracht werden müsse; aber auch da, wo die unter No. 6, S. 289, bezeichneten Requisite guter Pflege und Heilung nicht vorhanden, wo also durch diesen Mangel und durch die schädliche Beschaffenheit des Locals das Leben von Hunderten der Mitbürger in die größte Gefahr gebracht wird, wo vielleicht Unverstand oder Eigensinn der Kranken oder der Angehörigen, vielleicht nur mangelhafte Ueberlegung des Kranken selbst, den Widerstand gegen die im Krankenhause zu beschaffende Verpflegung hervorbringt, die ja nicht bloß eine Wohlthat für diesen Einzelnen, sondern in weit höherer Rücksicht eine Sicherung des ganzen Gemeinwesens gegen die Ausbreitung der Seuche seyn soll, da wird, wenn alle von der Deputation anzuwendenden milderer Mittel erfolglos bleiben, derselben, da Fälle der Art nur einen sehr geringen Verzug leiden, am Ende doch die Anwendung einer Nothigung überlassen bleiben müssen; besonders wenn Mitbewohner des nämlichen Hauses oder Nachbarn zu ihrer eigenen Sicherheit darauf antragen werden. Und wird in der demnächst zu erlassenden Obrigkeitlichen Verordnung von dieser eventuellen Nothigung das Publicum zum Voraus belehrt werden müssen.

Mit den von der Ehrliebenden Bürgerschaft zu S. 290 und 291, No. 11 und 12, gemachten Bemerkungen erklärt der Senat Sich einverstanden.

## Zu No. 13, a.

giebt Er zu, daß eine Befugniß der Deputation zu Requisitionen der dort bezeichneten Art nicht auszudrücken sey; die Vorbereitungen und vorsorglichen Anschaffungen werden dagegen desto vollständiger bewirkt, und wird für den Fall, daß dennoch die Nothwendigkeit es erheischen sollte, dem Senate und dem gewählten Ausschusse der Bürgerschaft die Ergreifung der nöthigen Maaßregeln zur schnellen Herbeischaffung der Locale und des Materials überlassen werden müssen.

## Zu b.

wird der Senat Sorge tragen, daß von dem Feldbataillon, so wie dem polizeilichen Dienstpersonale, die allenfalls erforderliche unmittelbare Hülfsleistung der Deputation gesichert werde.

## Zu c.

wird die Deputation, wenn sie den für nöthig geachteten Anordnungen die erwartete Ausführung sichern soll, in allen dafür geeigneten Fällen das unmittelbare Ersuchen der geeigneten Behörden um deren Mitwirkung gar nicht vermeiden noch der Regel nach umgehen können; und wird dabei die Deputation in Betracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit der zu treffenden Verfügungen allerdings auf die größte Bereitwilligkeit aller solcher Behörden rechnen müssen; vorbehältlich natürlich des Recurses an

den Senat, wo die Erfüllung des Ansuchens mit Schwierigkeiten verbunden geachtet werden sollte.

Zu S. 293, B.,

hält auch der Senat es für zweckmäßig, daß außer dem bereits zu einem größern Krankenhause bewilligten neuen Arbeitshause vorzüglich auf mehrere kleinere Krankenhäuser, oder Erbauung von Baracken dazu, Bedacht genommen werde.

Der Senat genehmigt, so weit solche nicht durch die vorstehenden Erklärungen modificirt worden, die Vorschläge des Berichts, und wird Sorge tragen, daß nach vollständigem Einverständnisse von Rath und Bürgerschaft das Nöthige davon durch eine Verordnung dem Publicum, zur Beruhigung und künftigen Nachachtung, zur Kunde gebracht werde.

Auch wird Er verfügen, daß, wenn Verhandlungen mit dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewählten Ausschusse Statt finden sollten, diese so wie die bisherigen Bürger:Convents:Verhandlungen gedruckt werden.

## II. Budget, Uebersicht des Finanz-Zustandes im Monate August d. J. und Nachbewilligungen.

Anlage A.

Da die Finanz:Deputation dem Senate einen Bericht mit einer Uebersicht des Finanz-Zustandes im Monate August dieses Jahres und dem Antrage auf einige Nachbewilligungen eingereicht hat, so theilt Er denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mit.

## III. Bremerhaven.

Im Convente vom 10. Juni dieses Jahres hat die Ehrliebende Bürgerschaft Ihre Erklärung über die für die Vollendung der Haven-Anlagen erforderlichen Geldmittel weiter noch bis dahin ausgesetzt, daß Ihr die mit den Unternehmern des Baues geschlossenen Contracte, die Bestecke, Submissionen, Instructionen, die auf die mit dem Baurathe van Konzelen getroffene Uebereinkunft Bezug habenden Papiere und ein gutachtlicher Bericht unpartheiischer Sachverständiger über die contractmäßige Vollendung des ganzen Werkes vorgelegt worden. Der Senat hat die gemeinschaftliche Deputation aufgefodert, dem ausgesprochenen Verlangen der Ehrliebenden Bürgerschaft möglichst zu genügen und veranlaßt, daß Derselben die nachfolgenden Actenstücke in dem heutigen Convente zur Einsicht vorgelegt werden:

- a) Eine Uebersetzung des Besteckes der Schleuse, des Binnenhavens und Außenhavens, nebst den dazu gehörigen Ergänzungen. Diese Papiere enthalten die vollständige Beschreibung, nach welcher der Bau auszuführen war und die Bedingungen, welche die Unternehmer zu erfüllen hatten.
- b) Eine Aufgabe der am 19. Mai 1827 von den verschiedenen Bewerbern eingereichten Submissionen.

c) Ab:

*Aulinger  
S. 327*

- c) Abschrift des von dem Expéditions: Secretair darüber aufgenommenen Protocols und des am 21. Mai 1827 mit der Compagnie Limbeck ab: *Auloyen*  
geschlossenen Contracts für die Summe von 833,090 Fl., wie in dem *Sitz 329*  
dritten Berichte der Deputation im Convente vom 8. Mai 1827 auf,  
gegeben worden.
- d) Abschrift der am 31. Mai 1827 zwischen der Deputation und dem Bau:  
rath van Konzelen geschlossenen Uebereinkunft, dessen Gehalt und *Auloyen*  
Gratification betreffend, hinsichtlich deren die Deputation sich auf ihren *Sitz 333*  
vierten am 16. Mai 1828 abgegebenen Bericht bezieht, worin von der  
Gratification gesagt ist, daß dieselbe sich nach der Zeit, welche bis zur  
Vollendung der Arbeit verfließe, und nach dem ständigen Gehalte, welchen  
Herr van Konzelen bis dahin bezogen, calculiren werde, somit im  
Allgemeinen auf circa 7000 Rthlr. angeschlagen werden könne.
- e) Die gutachtlichen Berichte Sachverständiger über die contractmäßige Voll: *Auloyen*  
endung des Werks. *Sitz 335 u. 343.*

Der Senat hat auf den Vorschlag der Deputation den Großherzoglich Olden:  
burgischen Wasserbau: Director und Justizrath Burmeister ersucht, in Ansehung des  
mit den Unternehmern verdingenen Havenwerks diese Untersuchung vorzunehmen und  
zugleich den Bau: Inspector Stamm beauftragt, ein Gutachten abzugeben, was in  
Betreff des Amt: und Havenhauses noch zu fordern sey. Der vorliegende Bericht  
des Justizraths Burmeister, der zur Dankverpflichtung des Senats sich dazu hat  
bereit finden lassen, ist das Resultat der von demselben angestellten Untersuchung.

Das Gutachten des Bau: Inspectors Stamm über den Bau des in dem  
Contracte mit den Unternehmern nachträglich noch einbedungenen und daher nur in  
allgemeinen Umrissen bezeichneten Hauses ist eingefordert worden, damit der Baurath  
van Konzelen das, was deshalb von den Unternehmern noch etwa verlangt werden  
könnte, vor der definitiven Abrechnung auf ihre Kosten anfertigen lasse, und die De:  
putation wird nunmehr aufzufordern seyn, demselben in Gemäßheit der in dem Gut:  
achten enthaltenen Angaben, in sofern sie dieselben nach den mit den Unternehmern  
Statt gehabten Verhandlungen in der Billigkeit begründet findet, das Erforderliche  
aufzutragen.

Da nun hiermit den Wünschen der Ehrliebenden Bürgerschaft und, wie der  
Senat glaubt, auf befriedigende Weise genügt zu seyn scheint, so darf Derselbe nun:  
mehr der Erklärung Derselben über das Budget des Bremerhavens mit Zuversicht  
entgegen sehen, damit einer Seits das ganze Budget zum Schluß komme und die  
Ordnung der Rechnungsführung bei der General: Cassé nicht gestört, andern Theils  
die erforderliche Beendigung der Arbeiten bei der schon so weit vorgerückten Jahres:  
zeit nicht aufgehalten werde.

Da auch die Deputation in Folge ihres am 6. Mai d. J. eingereichten Be:  
richts dem Senate die Anzeige gemacht hat, daß der Baurath van Konzelen von  
der im gedachten Berichte angedeuteten Maschine zur Erleichterung der Reinhaltung  
(89) des

des Aussenhavens ein Modell angefertigt habe, und auch der Justiz-Rath Bürgermeister derselben das Zeugniß ungemeiner Zweckmäßigkeit ertheile, so daß bei deren Anwendung eine bedeutende Verminderung der jährlichen Vaggerungs-Kosten mit Zuversicht zu erwarten sey, so giebt der Senat anheim, die auf circa 2000 Rthlr. angeschlagenen Kosten derselben zu bewilligen, damit die davon zu erwartende Ersparung bereits dem nächsten Jahre zu gute komme.

Sodann knüpft der Senat hieran noch folgenden Antrag:

#### IV. das Bremische Lootsenwesen und eine in Bremerhaven zu errichtende See-Lootsen-Anstalt betreffend.

Es ist schon lange von Seiten des Handelsstandes und der Seeschiffer der Wunsch gehegt worden, daß unser Staat an der Mündung seines Stromes eine Lootsen-Anstalt haben möge, um theils durch eigene Aufsicht über dieselbe, theils durch vergrößerte Concurrenz unter den Lootsen mancherlei Uebelständen abzuhefen, worüber seit langer Zeit und bis zum heutigen Tage Klage geführt wird, ohne daß es hätte gelingen können, sie abzustellen. Die Errichtung einer Bremischen Lootsen-Anstalt ist somit als einer der Vortheile angesehen worden, welche aus unserm Etablissement in Bremerhaven fließen müßte, und nachdem dasselbe nun seiner Vollendung nahe gebracht worden, hält der Senat dafür, daß die Zeit gekommen sey, um diese allgemein gewünschte Einrichtung ins Leben zu führen. Seinerseits sind bereits einige Vorkehrungen dazu getroffen und die gemeinschaftliche Deputation für Bremerhaven ist mit ihren Erkundigungen darüber so weit gediehen, daß sie, um über die Vorbedingungen (ohne deren Voraussetzung sich kein genügender Bericht über diesen Gegenstand würde erstatten lassen) zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, den Senat ersucht hat, die Sache an die Ehrliebende Bürgerschaft zu bringen, um auf deren Mitwirkung anzutragen. Die Deputation hält dazu erforderlich:

- 1) Die Anstellung eines das Vertrauen des Handel und Schifffahrt treibenden Publicums verdienenden Mannes, als Oberlootsen, der, wenn die Lootsen-Gesellschaft definitiv gebildet ist, sein Einkommen aus dem Verdienste beziehen würde, dem aber bis dahin, wahrscheinlich nur für's erste Jahr, eine Einnahme von 4 bis 500 Rthlr. jährlich zu garantiren wäre.
- 2) Die Erbauung eines Lootsen-Cutters, dessen Kosten nach dem Beispiele der Hannöverschen und Oldenburgischen Regierungen ganz oder zum Theil, je nachdem der Oberlootsen und die Lootsen von vorne herein dazu zu contribuiren im Stande sind, von dem Staate vorzuschießen und durch jährliche Abträge mit den Zinsen zu ersetzen wären. Die Kosten eines solchen Cutters, der vorzüglich gut segeln, mit kupfernen Bolten befestigt und mit Kupfer beschlagen seyn muß, können sich auf 8000 Rthlr. belaufen.

Wenn

Wenn die Ehrliebende Bürgerschaft zu der, wie es scheint, unvermeidlichen Theilnahme des Staats an den finanziellen Einrichtungen Ihre Zustimmung giebt, so ist die Ansicht des Senats, daß

- 1) die Deputation von Bremerhaven, als die dazu geeignetste, beauftragt werde, die vorläufigen Einschickungen zu treffen und das Allgemeine, wie das Detail aller Einrichtungen für das Seelootsenwesen zu berathen und darüber einen der Ehrliebenden Bürgerschaft mitzutheilenden Bericht zu erstatten;
- 2) daß auf baldige Anstellung eines tüchtigen Oberlootsen Bedacht genommen werde;
- 3) daß im Zusammenhange damit das mangelhafte Lootsenwesen in Begesack untersucht, ordentlich eingerichtet und mit der Seelootsen-Anstalt in Verbindung gebracht werde;
- 4) daß auch das Lootsenwesen, wie es hier am Plage noch besteht, näher untersucht, auf eine allen Betheiligten zusagende Weise eingerichtet und in Verbindung mit dem zu Begesack gebracht werde.

#### V. Verbindlichkeiten der Schiffs-Rheder.

Schließlich theilt der Senat den Ihm von der im Convente vom 23. Februar v. J. angeordneten gemeinschaftlichen Deputation eingereichten Bericht in Betreff der Verbindlichkeiten der Schiffs-Rheder der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hierbei mit, und wünscht, daß bei den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen der Segen des Höchsten Ihr zur Seite stehen möge.

Anlage B.

### Erklärung der Bürgerschaft.

Die heutige Zusammenberufung der Eöblichen Bürgerschaft giebt Derselben zu folgenden Erklärungen die Veranlassung:

Zu I.:

#### Maafregeln gegen die Gefahren der Cholera,

ist Ihr die mit Ihren im letzten Convente ausgesprochenen Bemerkungen im Allgemeinen übereinstimmende Erklärung des Hochweisen Rathes angenehm zu vernehmen gewesen.

Belangend erwähnte Gesundheits-Atteste, so für Menschen, Thiere und Waaren, wünscht Eine Löbliche Bürgerschaft, daß zu Erleichterung des Handlungs-Verkehres dergleichen Atteste auf freiem Papier und unentgeltlich ertheilt werden mögen, eine desfallsige öffentliche Bekanntmachung erfolge, welche zugleich diejenige Behörde bezeichne, welcher eine dergleichen, möglichst schnell zu befördernde, Ausfertigung übertragen worden.

### Zu S. 289, 7,

kann Sie den Aeußerungen des Senats nur für den Fall beipflichten, falls für den Erkrankten eine Pflege oder Heilung auf Kosten des Staats, oder des Armenwesens in Anspruch genommen wird, und ersucht nur nach Maafgabe dieser Beschränkung hierüber ein Publicandum zu erlassen.

### Zu 13, c.

ist Sie einverstanden, daß der Deputation die Befugniß zustehe, die verschiedenen Behörden zu deren benöthigten Mitwirkung aufzufordern, deren willige schnelle Folgeleistung die Löbliche Bürgerschaft von diesen Behörden erwartend bleibt.

Da der im letzten Convente zu dieser gemeinschaftlichen Deputation miternannte Herr Gerhard Meyer, aus angeführten Gründen ersucht, ihm seines ehrenvollen Auftrages zu entslagen, so hat Eine Löbliche Bürgerschaft unter dessen Entlassung statt seiner wieder erwählt

Herrn Joh. Mathias Corssen.

### Zu II.:

#### Budget, Uebersicht des Finanz-Zustandes vom Monat August d. J. und Nachbewilligungen,

dankt Eine Löbliche Bürgerschaft für den desfalls Ihr zugestellten Bericht und die darin enthaltene specificirte Uebersicht, indem Sie aus solcher das Vorhandenseyn eines sehr bedeutenden Deficits entnommen, hat Sie Sich veranlaßt gefunden, einen Schoß von  $\frac{1}{2}$  pCt. und 4 Monate Collecten, so wie das Einfache der aus dem Gebiete zu erhebenden Aversional-Summe, zu bewilligen. Die Erhebung wird mit dem 12ten dieses Monats ihren Anfang nehmen können, daher Sie den Hochweisen Rath um die erforderlichen Bekanntmachungen und Einschickungen ersucht. Einer Löblichen Bürgerschaft ist übrigens aus dem vorgebrachten Finanz-Bericht nicht entgangen, daß ein großer Theil des sich ergebenden Deficits den, wegen des Militairs vergrößerten Auslagen zuzuschreiben ist, welches Ihr zu dem bestimmtesten Entschluß die Veranlassung gegeben, eine nunmehrige Entlassung der neuangeworbenen Soldaten und Trainknechte zu verlangen, somit auf die Reduction des Feld-Bataillons, einzuweisen auf den Stand vor der letzten Werbung, auch auf den Verkauf der Trainpferde anzutragen, unter dem Beifügen, daß auch wegen der Cavallerie und Artillerie die nämlichen Angehungen zu desfallsigen Einschickungen nach Hamburg erlassen werden

den mögen, indem Sie nicht gesonnen ist, für die neu angeworbene Mannschaft eine länger fortdauernde Besoldung und Verpflegung als für diesen laufenden Monat zu genehmigen, noch dafür das Mindeste nachzubewilligen.

Sie bewilligt daher von den heute in Antrag gebrachten Nachbewilligungen für das Militair bloß die a rata des alten Bestandes für den Friedensfuß benötigten Summen, und setzt Ihre Erklärung wegen aller ferner in dem Bericht der Finanz-Deputation erwähnten Nachbewilligungen für heute aus.

Indem Eine löbliche Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit an den rückständigen Bericht wegen der Militair-Organisations-Deputation Sich erinnert, sowohl in Betreff

- a. der Bildung eines Reserve-Fonds und Erleichterung der Stellvertretung, als
- b. einer bedeutenden Reduction des Feldbataillons,

hat Sie mit Vergnügen von Ihren Deputirten vernommen, daß in desfalligen gemeinschaftlichen Berathungen mit allem Eifer und Betriebsamkeit verfahren werde. Sie erwartet daher im Laufe dieses Monats einen dem ertheilten Auftrag entsprechenden Bericht und dahin abzielende Vorschläge, und behält Sich alsdann das Weitere wegen sonstiger Ersparungen bei dem Militair bevor.

### Zu III.:

#### Bremerhaven,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht und die Ihr dabei vorgelegten Actenstücke. Sie bemerkt, daß wenn gleich diese Anlagen und Actenstücke mit den Convents-Protokollen zu näherer Verständigung zum Abdruck werden kommen müssen, doch davon diejenige des unter a. gedachten Bestecks werde ungedruckt bleiben können, als wovon eine Abschrift am Schütting zu eines Jeden beliebiger Einsicht niederzulegen ersucht wird. Ihre Erklärung über das Ganze setzt Sie für heute aus.

### Zu IV.:

#### Das Bremische Lootsenwesen und eine in Bremerhaven zu errichtende Lootsen-Anstalt betreffend,

setzt Eine löbliche Bürgerschaft ebenfalls Ihre Erklärung für heute aus.

### Zu V.:

#### Verbindlichkeiten der Schiffs-Rheder,

dankt Sie für den zugestellten Bericht und dessen ausführliche Abfassung; setzt darüber aber Ihre Erklärung nicht weniger für heute aus.

Eine Pöbliche Bürgerschaft benützt sodann den heutigen Convent noch zu folgenden Vorträgen:

1) Armenpflege am Buntenthors, Steinwege und im Neuenlande.

Durch die beifällige Erklärung des Hochweisen Rathes im letzten Convent zu der Ihrigen vom 10. Juni d. J. sieht Sie den beregten Gegenstand für erledigt an, indem Sie annimmt, daß Derselbe mit Ihrer bestimmt unter a. daselbst ausgesprochenen Erklärung einverstanden sey, daß nach Entrichtung der annoch für das 3te Rechnungsjahr bis zum 1. Mai 1832 bewilligten Beihülfe des Armen-Instituts zu 50 pEt. alle weitere Beihülfe von Seiten dieses Instituts zu den Unkosten dieser Armenpflege gänzlich wegfalle, wobei Sie übrigens den Bericht auf das an die Deputation wegen der Mißverhältnisse in Beziehung auf Verhältnisse mit dem Armenhause Verwiesene, erwartend bleibt.

2)

erinnert Sie den Hochweisen Rath an die am 8. April d. J., S. 146, zu Cap. 12, No. 1 — 4 des Budgets verlangte tabellarische Uebersicht aller Kosten öffentlicher Verwaltungen nach Maaßgabe der vorigjährigen Ausgabe.

3)

Desgleichen seit dem 10. Juni d. J., S. 219, wegen gründlicher Verbesserung des Bremischen Postwesens, und desfallige Verathungen und Berichtserstattung durch eine gemeinschaftliche Deputation.

4)

an die Vorlegung eines der gemeinschaftlichen Deputation bereits am 15. April 1819 aufgetragenen, oft beförderten Entwurfs zu einer Hypotheken-Ordnung, erinnert Sie dringend, damit auch zu anderweitig gemeinschaftlich zu revidirenden Ordnungen, namentlich einer zu verbessernden Falliten- und Wechsel-Ordnung, endlich ebenfalls geschritten werden könne.

5)

trägt Eine Pöbliche Bürgerschaft darauf an, daß dasjenige Militair, welches besonders besoldet wird, den Ehrendienst bei den Bürger-Conventen zu versehen, angewiesen werde, auch dem einzelnen, den Bürger-Convent besuchenden Bürger, die gehörigen Honneurs zu erweisen.

Mit dem Wunsch, daß jegliche Ereignisse, welche den Wohlstand unsers Freistaats erschüttern könnten, lange Zeit von Uns entfernt bleiben mögen, schließt Eine Pöbliche Bürgerschaft Ihren heutigen Vortrag.

Schluß

## Schluß: Antwort des Senats.

Die Gegenstände der heutigen Berathung und zwar

### I. Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera

betreffend, findet der Senat diese Angelegenheit durch die Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, indem Er Sich zu S. 289, 7, etwaige fernere Anträge erforderlichenfalls vorbehält.

Hinsichtlich zu ertheilender Gesundheits-Attestate hat Derselbe bereits der Polizei-Direction die erforderlichen Aufträge zu deren Ausfertigung ertheilt, welche darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen nicht verfehlen wird, und genehmigt schließlich der Senat die Surrogation des Herrn Johann Matthias Corßen an die Stelle des aus der Deputation wegen der Cholera entlassenen Herrn Gerhard Meyer.

### II. Budget und Nachbewilligungen,

genehmigt auch der Senat zu Deckung der Staatsbedürfnisse die mit dem 12ten d. M. beginnende Erhebung von  $\frac{1}{8}$  Procent Schoß, 4 Monat Collecten und einer dieselben begleichenden Aversional-Steuer aus dem Gebiete, und wird für die Publication dieser Verfügung Sorge tragen.

Soviel jedoch die dabei in Anregung gebrachten Bemerkungen hinsichtlich einer vorzunehmenden Reduction des Militair-Stats anlangt, muß Er Sich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes Seine Erklärung bis zu einer anderen Gelegenheit reserviren.

Hinsichtlich der in Seiner heutigen Proposition sub III., IV. und V. angelegten Gegenstände wegen des Bremerhavens, des Bootsenwesens und der Verbindlichkeit der Schiffs-Kheder sieht Er bei einer anderen Gelegenheit der heute ausgesetzten Erklärung entgegen, und erwiedert auf den Vortrag über die Armenpflege am Buntenthorsteinwege, wie Er Sich die desfallige Erklärung unter der Voraussetzung gefallen lassen könne: daß bis zum 1. Mai des künftigen Jahres der erwartete Deputations-Bericht zur Erledigung dieser Angelegenheit erstattet seyn werde.

Den Wünschen hinsichtlich der Aufstellung gewisser tabellarischer Uebersichten wird der Senat thunlichst zu entsprechen suchen; und findet Sich Derselbe endlich auf die Bemerkung der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 10. Juni d. J., daß Ihr eine schnellere Beförderung der Extraposten und Revision der

Einrichtung des Postwesens angemessen scheine, zu der Erwiederung veranlaßt, daß Er diesem Gegenstande bereits Seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und namentlich die Administration zu größerer Concentration der Extraposten, soweit bestehende Vertrags-Verhältnisse es schon gestatten, beauftragt habe, auch diesen Gegenstand ferner im Auge behalten werde, um hinsichtlich desselben die weiter erforderlichen Verbesserungen, und zwar — sofern diese verfassungsmäßig die Mitwirkung der Ehrliebenden Bürgerschaft erfordern möchten — nach weiterer Rücksprache mit Derselben, zu treffen.

Dem Verichte wegen der Hypotheken-Ordnung darf der Senat, der Ihm gewordenen Auskunft zufolge, mit nächstem entgegen sehen, und entläßt Derselbe die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens für heute.

## Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

## B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation

über den

Finanz = Zustand im Monate August und über  
einige Nachbewilligungen.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 6. Mai dieses Jahres (Bürger-Convents-Verhandlungen S. 163, 164.) hat die Finanz-Deputation den Auftrag erhalten, vor Ablauf des dritten Quartals über den muthmaasslichen Ausfall an der zur Bestreitung der Staats-Ausgaben erforderlichen Summe einen Bericht zu erstatten, damit über die Anschaffung der nöthigen Geldmittel zeitig berathen werden könne. Sie hält die Vorlegung dieses Berichts jetzt für nothwendig, da der Zeitpunkt, wo die Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht mehr zureichen werden, nicht fern seyn dürfte.

Das im Bürger-Convente vom 22. Februar d. J. vorgelegte Budget ergab ein Gesamt-Deficit von 22,461 Rthlr. 31 Gr.

Durch die Verhandlungen über das Budget, so wie durch die später erfolgten Bewilligungen sind die nachstehenden Veränderungen eingetreten.

## E i n n a h m e.

## Erster Theil.

|              | Rthlr. | Gr. |
|--------------|--------|-----|
| Cap. 1 ..... | 15,317 | 60  |
| Cap. 2 ..... | 12,157 | 47  |
| Cap. 3 ..... | 500    | —   |
| Cap. 4 ..... | 349    | 70  |
| Cap. 5 ..... | 1,500  | —   |
| Cap. 6 ..... | 15,000 | —   |
| Latus....    | 44,825 | 33  |

|                                                                                                                                                       | Rthlr.      | Gr. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|
| Transp.....                                                                                                                                           | 44,825      | 33  |
| Cap. 7 .....                                                                                                                                          | Rt. 124,306 | —   |
| Für ungewisse und zufällige Einnahmen statt 300 Rt.<br>die vor der Linie stehenden 5300 Rt. (5000 Rt.<br>von den Wehmeyerschen Erben) also hinzu... : | 5,000       | —   |
|                                                                                                                                                       | Rt. 129,306 | —   |
| Für Anleihen zur Anlage des Bremerhavens statt .....                                                                                                  | Rt. 40,833  | 47  |
| die vorläufig nur bewilligten... :                                                                                                                    | 23,250      | —   |
|                                                                                                                                                       | Rt. 17,583  | 47  |
| Bleiben... Rt.                                                                                                                                        | 111,722     | 25  |
| Für diesjährige Schöß-Erhebung<br>statt $\frac{3}{6}$ pEt. nur $\frac{1}{6}$ pEt. also<br>als Einnahme statt .....                                    | Rt. 60,000  | —   |
| nur .....                                                                                                                                             | 45,500      | —   |
|                                                                                                                                                       | Rt. 14,500  | —   |
| Bleiben...                                                                                                                                            | 97,222      | 25  |
| Total Rt. ...                                                                                                                                         | 142,047     | 58  |

## Zweiter Theil.

|               |         |    |
|---------------|---------|----|
| Cap. 1 .....  | 49,004  | 36 |
| Cap. 2 .....  | 57,950  | —  |
| Cap. 3 .....  | 314,875 | —  |
| Cap. 4 .....  | 11,725  | —  |
| Cap. 5 .....  | 12,000  | —  |
| Cap. 6 .....  | 16,215  | —  |
| Cap. 7 .....  | 20,346  | —  |
| Cap. 8 .....  | 33,283  | 6  |
| Total Rt. ... | 515,398 | 42 |

## E i n n a h m e.

|                            |         |    |
|----------------------------|---------|----|
| Erster Theil.....          | 142,047 | 58 |
| Zweiter Theil.....         | 515,398 | 42 |
| Total der Einnahme Rt. ... | 657,446 | 28 |

## A u s g a b e.

## Erster Theil.

|                                                                                                                                                 |             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|
| Cap. 1 .....                                                                                                                                    | Rt. 143,103 | 69 |
| Für Honorare des Collegii Seniorum, ab Herr<br>Aeltermann Iken als Senator also statt 5500 Rt.<br>nur 5400 Rt., nämlich für zwei Quartale ... : | 100         | —  |
|                                                                                                                                                 | 143,003     | 69 |
| Latus....                                                                                                                                       | 143,003     | 69 |

|                                                                                          | Rechn.         | Gr. |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----|
| Transp.....                                                                              | 143,003        | 69  |
| Cap. 2 .....                                                                             | Rt. 6,447 : 20 |     |
| ab, bei den Civil-Pensionen Herr Postmeister<br>Heymann mit drei Quartalen.....          | : 750 : —      |     |
| bleiben Rt. 5,697 : 20                                                                   |                |     |
| Hinzu, bei den Militair-Pensionen Frau Haupt-<br>mannin Viel mit drei Quartalen .....    | : 150 : —      |     |
|                                                                                          | 5,847          | 20  |
| Cap. 3 .....                                                                             | 6,333          | 24  |
| Cap. 4 .....                                                                             | 51,658         | —   |
| Cap. 5 .....                                                                             | 141,000        | —   |
| Cap. 6 .....                                                                             | 10,950         | —   |
| Cap. 7 .....                                                                             | 13,933         | 20  |
| Cap. 8 .....                                                                             | Rt. 544 : 6    |     |
| Hinzu, die Pacht für die Fährre in der Stadt..                                           | : 1,470 : —    |     |
|                                                                                          | 2,014          | 6   |
| Cap. 9 .....                                                                             | 36,309         | 18  |
| Cap. 10 .....                                                                            | Rt. 47,312 : — |     |
| Für Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke statt<br>400 Rt. 1075 Rt., also hinzu..... | : 675 : —      |     |
|                                                                                          | 47,987         | —   |
| Cap. 11 .....                                                                            | 4,110          | —   |
| Cap. 12 .....                                                                            | 13,837         | —   |
| Cap. 13 .....                                                                            | 1,425          | —   |
| Cap. 14 .....                                                                            | 10,349         | 30  |
| Cap. 15 .....                                                                            | Rt. 32,000 : — |     |
| Hinzu für den Verlust an der 34. Lotterie.....                                           | : 1,005 : 53   |     |
|                                                                                          | 33,005         | 53  |
| Cap. 16 .....                                                                            | Rt. 200 : —    |     |
| Hinzu für zurückzahlende Erbschafts-Steuer...                                            | : 292 : 27     |     |
|                                                                                          | 492            | 27  |
| Total Rt....                                                                             | 522,255        | 51  |

## Zweiter Theil.

|                                                                                     |                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----|
| Cap. 1 .....                                                                        | 6,998           | 34 |
| Cap. 2 .....                                                                        | Rt. 63,064 : 13 |    |
| Für die Kosten der Anlage des<br>Bremerhavens statt.....                            | Rt. 38,463 : 48 |    |
| nur .....                                                                           | : 20,880 : 1    |    |
|                                                                                     | 17,583 : 47     |    |
| bleiben...                                                                          | 45,480          | 38 |
| Cap. 3 .....                                                                        | 2,175           | —  |
| Cap. 4 .....                                                                        | Rt. 72,279 : 11 |    |
| Hiezu:                                                                              |                 |    |
| Für die Kosten der Schöf-Erhebung .....                                             | : 350 : —       |    |
| Für Handgeld angenommener Recruten zum Bre-<br>misch Hanseatischen Contingent ..... | : 5,000 : —     |    |
| Latus....                                                                           | Rt. 77,629 : 11 |    |
|                                                                                     | 54,654          | —  |

|                                                                    | Rthlr.  | Gr. |
|--------------------------------------------------------------------|---------|-----|
| Transp. .... Rt. 77,629 : 11                                       | 54,654  | —   |
| Für Ausrüstungskosten des Bremisch Hanseatischen Contingents ..... | 10,000  | —   |
| Desgleichen .....                                                  | 4,000   | —   |
| Desgleichen für die Cavallerie und Artillerie an Hamburg .....     | 7,000   | —   |
|                                                                    | 98,629  | 11  |
| Cap. 5 .....                                                       | 27,962  | 5   |
| Total Rt. ....                                                     | 181,245 | 16  |

### A u s g a b e.

|                            |         |    |
|----------------------------|---------|----|
| Erster Theil .....         | 522,255 | 51 |
| Zweiter Theil .....        | 181,245 | 16 |
| Total der Ausgabe Rt. .... | 703,500 | 67 |

### R e s u l t a t.

|                               |         |    |
|-------------------------------|---------|----|
| Die Ausgabe beträgt .....     | 703,500 | 67 |
| Die Einnahme beträgt .....    | 657,446 | 28 |
| Ist also das Deficit Rt. .... | 46,054  | 39 |

Durch die am Schlusse des Monats Juli aufgestellte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die fünf letzten Monate des Jahres, welche die Deputation zur Einsicht überreicht, ergiebt sich zwar nur ein Ausfall von 45,808 Rthlr. 61 Gr., welcher sich nach den eingezogenen Erkundigungen über die Ausgaben, die weniger als die Voranschläge betragen dürften, sich noch um 13,850 Rthlr. vermindern würde.

Dagegen wird von einigen Verwaltungen auf nachstehende Nachbewilligungen angetragen, und andere Gegenstände bedürfen noch der definitiven Zustimmung:

|                                                                                                                                  |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Für Sold für das Infanterie: Bataillon .....                                                                                     | 3,400 Rt. — Gr. |
| „ Verpflegung in den Kasernen .....                                                                                              | 9,500 : — :     |
| Beides für die seit der Aufstellung des Budgets statt gefundene Completirung des Contingents.                                    |                 |
| „ Unterhaltungskosten des Leuchtschiffs .....                                                                                    | 350 : — :       |
| Da dasselbe wegen Veränderung der Einrichtung seine Station verlassen mußte und ein anderes Schiff an seine Stelle gelegt wurde. |                 |
| „ die Kosten der Bürger: Convente .....                                                                                          | 300 : — :       |
| Der heutige Bürger: Convent ist der siebenzehnte, statt daß in den vorhergehenden Jahren nur zehn bis zwölf Statt fanden.        |                 |

Latus. .... 13,550 : — :

Transp....13,550 Rt. — Gr.

Für die Kosten der Anlage des Bremer-

havens, ohne die..... Rt. 17,583 : 47

worüber die Ehrliebende Bürgerschaft

Sich die Erklärung vorbehalten hat,

noch zum Abtrag gekündigter rück-

ständiger Kaufgelder für Ländereien,

nebst Zinsen..... : 1,100 : —

Zusammen.... 18,683 : 47 :

„ sechs Monate Zinsen für die bis Ende Octobers d. J.

geliehenen 21,000 Rthlr. à 5 pEt..... 525 : — :

„ die Kosten der Hinrichtung der Wittwe Gottfried.. 600 : — :

„ die Kosten der zu treffenden Vorkehrungen und Einrich-  
tungen im Innern, für den Fall, daß die Cholera-  
Krankheit hier ausbrechen sollte, sind vorläufig bestimmt 5,000 : — :

: den Verlust an der 33sten Lotterie bleiben ausgesetzt.. 1,283 : 6 :

Desgleichen für den Verlust an der 35sten Lotterie..... 2,000 : — :

Zusammen.... 41,641 Rt. 53 Gr.

Zusolge der Uebersicht betrug der Ausfall..... 45,808 : 61 :

87,450 Rt. 42 Gr.

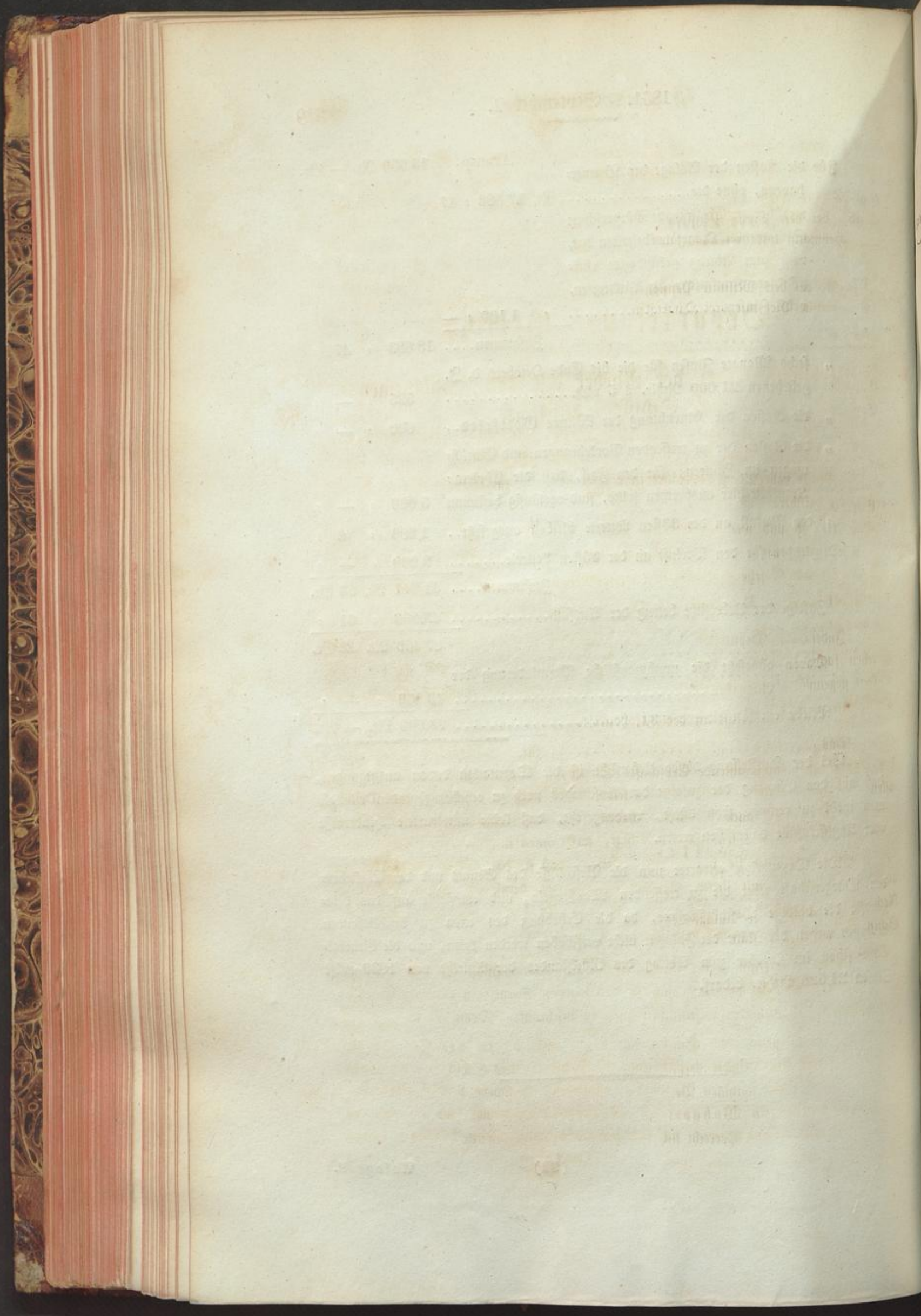
Davon abgesetzt die muthmaassliche Verminderung der

Ausgaben..... 13,850 : — :

Bleibe ein Deficit von ungefähr..... 73,600 Rt. — Gr.

Bei der Aufstellung dieser Uebersicht ist die Deputation davon ausgegangen, daß auf den Eingang der zufolge des Anschlages noch zu erheben seyenden Einnahmen wohl zu rechnen seyn dürfe, vorausgesetzt, daß keine unerwartete Hindernisse oder Unglücksfälle dazwischen treten.

Die Deputation erwartet nun die Beschlüsse des Senats und der Ehrliebenden Bürgerschaft über die zu treffenden Maaßregeln, und empfiehlt auf das dringendste die baldige Beschlußnahme, da die Erhebung des etwa zu beschließenden Schosses wegen der Nähe der Fahrzeit nicht verschoben werden kann, und die General-Casse schon im October zum Abtrag des Rückstandes der Anleihe von 1830 nebst Zinsen 21,525 Rthlr. bedarf.



## Anlage B.

zu dem Antrage des Senats.

## Deputations - Bericht

die

Verbindlichkeiten der Rheder aus den Handlungen  
des Schiffers betreffend.

Im Convente vom 23. Februar vorigen Jahres wurde zur Berathung und Berichtserstattung darüber:

ob und wie die auf die Verbindlichkeiten der Rheder überhaupt und namentlich aus den Verträgen und Versetzen des Schiffers Bezug habenden Gesetze zu modificiren seyn möchten?

eine gemeinschaftliche Deputation ernannt.

Indem die Deputation durch gegenwärtigen Bericht diesem Auftrage zu entsprechen sucht, glaubt sie vorab Einiges über die Verhältnisse, wie sie sich nach unsern gegenwärtig geltenden Gesetzen in den angegebenen Beziehungen gestalten, vorzuschicken zu müssen.

Das Römische Recht betrachtet den Schiffer als unbeschränkten Stellvertreter der Rheder in allen Angelegenheiten des Schiffes. Deshalb sind die Rheder aus allen Verträgen, welche Jener innerhalb seines Geschäftskreises abschließt, dem Dritten verhaftet, so wie sie auch für den Schaden, den er bei Ausübung seines Amtes durch sein Verschulden einem Dritten zufügt, aufkommen müssen. Von keiner dieser Verpflichtungen können sie sich dadurch befreien, daß sie das Schiff dem Gläubiger abtreten, indem sie mit ihrem gesammten Vermögen demselben haften. Bei der Rechtsverfolgung gegen sie ist der Gläubiger so sehr begünstigt, daß, wenn das Schiff Mehreren gehört, jeder derselben solidarisch verpflichtet ist.

Dieser große Umfang der Verbindlichkeit der Rheder findet sich sowohl in den Seerechten des Mittelalters, als auch in den neueren Seegesetzen einzelner Europäischer Staaten, in mehreren wesentlichen Punkten beschränkt. Denn

- 1) wenn gleich dem Schiffer das Recht verblieb, in der Fremde auf eine seine Rheder verpflichtende Weise die für das Schiff und den Zweck der Reise nöthigen Verträge abzuschließen, so wurde doch angenommen, daß er am Wohnort der Rheder, nämlich da, wo er, wie das Hanseatische Seerecht sich sehr treffend ausdrückt, seiner Rheder mächtig

ist, ohne ihre Zustimmung nichts Erhebliches vornehmen dürfe, und sie also im entgegengesetzten Falle nicht dafür verantwortlich seyen;

- 2) schien, nachdem die Vereinigung Mehrerer zu einer Rhederei, und zwar häufig unter Vertheilung der Parte nach verschiedenartigen Größen, üblicher geworden war, damit die Solidarität der Rheder nicht verträglich und wurde daher angenommen, daß der Einzelne nur nach Maaßgabe seines Parts zu den vom Schiffer contrahirten Schulden beizutragen brauche;
- 3) wurde den Rhedern das Recht des Abandon, wenigstens zum Schutz gegen solche Schadensansprüche Dritter gegeben, welche in einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung des Schiffers ihren Grund haben.

Von diesen Seerechten, welche solche beschränkende Vorschriften enthalten, können für Bremen nur die Hanseatischen Seegesetze als unmittelbare gesetzliche Entscheidungsnormen betrachtet werden. In diesen findet sich aber über die Frage, ob bei mehreren Rhedern des nämlichen Schiffes jeder solidarisch oder nur nach Verhältniß seines Antheils hafte, keine Vorschrift und auch die Befugniß zum Abandon ist darin nicht bestimmt ausgesprochen.

Wiefern aber aus der Uebereinstimmung der verschiedenen Europäischen Seegesetze in den angegebenen Punkten eine allgemeine seerechtliche Observanz hergeleitet werden könnte, so daß auch bei uns der Richter sie vorzugsweise vor dem geschriebenen Rechte berücksichtigen müßte? ist eine Frage, worüber die Ansichten sehr verschieden seyn werden. Eine Beseitigung dieser Ungewißheit im legislativen Wege scheint sich daher sehr zu empfehlen. Auch kommt noch der Umstand hinzu, daß, da bei dem Ober-Appellationsgerichte der freien Städte jeder Partei der Antrag auf Versendung der Acten an eine Rechts-Facultät frei steht, eine Gleichförmigkeit der Ansichten über die obige Frage, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, bei der entscheidenden Behörde nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Die Deputation hat sich nun nach näherer Erwägung überzeugt, daß es sich bei den zu erlassenden legislativen Bestimmungen hauptsächlich nur um die oben angeregten Punkte handeln dürfte, indem für die sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten des Rheders unsere bestehenden Gesetze ausreichende und angemessene Normen zu enthalten scheinen. Sie hat sich ferner überzeugt, daß nach der Natur der Sache hinsichtlich der Befugniß des Schiffers zur Eingehung von Verträgen, der Umstand, ob er sich in der Heimath oder in der Fremde befinde, wesentlich zu berücksichtigen sey, daß auch von einer solidarischen Verpflichtung der Rheder nicht weiter die Rede seyn dürfe, und daß endlich den Rhedern das Recht des Abandon, wenigstens gegen Schadensansprüche wegen Pflichtwidrigkeit des Schiffers zustehen müsse.

Was nämlich diesen letztern Punct betrifft, so ist dabei besonders in Erwägung gekommen:

- a. ob die Befugniß zum Abandon nur gegen Schadensforderungen, die in einem Verschulden des Schiffers ihren Grund haben, anwendbar sey,

sey, oder ob auch bei Vertragsschulden, die der Schiffer auf erlaubte Weise contrahirt, also z. B. für Gelder, die er im Auslande für wahre Schiffsbedürfnisse aufgenommen hat, der Rheder sich durch den Abandon des Schiffes, von jeder weiteren Verbindlichkeit befreien könne?

- b. ob im Falle eines Abandon der Gläubiger, wenn das Schiff versichert gewesen, eine Uebertragung der Rechte gegen den Versicherer verlangen könne?

In Ansehung der ersten Frage sind die verschiedenen Europäischen Seerechte nicht gleichförmig, indem Einige, z. B. das Consolato del mare, so wie die Dänischen und Schwedischen Seegesetze den Rheder in allen Fällen nur so weit, als das Schiff reicht, verpflichten, nach anderen dagegen, z. B. dem Englischen, dem Preussischen und selbst dem Hanseatischen Seerechte die Rheder für Vertragsschulden auch mit ihrem übrigen Vermögen aufkommen zu müssen scheinen, und endlich die Handels-Gesetzbücher Frankreichs und der Niederlande in Betreff dieses Punctes zu verschiedenartigen Auslegungen Anlaß gegeben haben. — Die Deputation hat sich für die Ansicht entschieden, daß nach dem Mandats-Verhältnisse des Schiffers zu dem Rheder der Erstere im Auslande in Angelegenheiten des Schiffes den Rheder repräsentire, er also die daselbst für wirkliche Schiffsbedürfnisse nöthigen Verträge eingehen dürfe, damit aber die Pflicht des Rheders, für die auf diese Weise entstandenen Verbindlichkeiten aufzukommen, im Einklange stehe und ihm also in solchen Fällen der Abandon nicht gestattet seyn könne, vorausgesetzt, daß nicht, wie bei dem Bodmerei-Contracte, die eigenthümliche Natur des Vertrages eine beschränktere Verpflichtung mit sich führt.

Was die zweite Frage anlangt, so kann nach Ansicht der Deputation die Versicherungssumme nicht als an die Stelle des Schiffes tretend betrachtet werden. Denn

- 1) wollte man dieses annehmen, so würde der nicht versicherte Rheder im Falle eines Verlustes eben so gut daran seyn, als der versicherte, welcher letztere überdem noch die Prämie aufgeopfert hätte. Die Rheder würden also künftig entweder den Casco und die Fracht gar nicht mehr versichern lassen, oder sie würden die Verhältnisse, welche einen Abandon begründen, ausdrücklich davon ausnehmen;
- 2) die Verpflichtung, die versicherte Summe (oder eigentlich das Recht aus der Police) dem zu überlassen, gegen welchen man sich durch Abandon befreien will, würde den Rheder geradezu aller Mittel berauben, sich gegen die üblen Folgen der Nachlässigkeit und Bosheit des Schiffers vollständig durch Assurance zu decken. — Derjenige hingegen, wider welchen meistens der Abandon in Anwendung kommt, der Ladungs-Interessent, ist in der Regel gegen die daher entstehenden Schäden durch Assurance gesichert, oder kann es wenigstens seyn, und die erwähnte Ueberlassung der versicherten Summe würde daher in den meisten

Fällen Niemand, als dem Versicherer der Ladungs-Interessenten zu Statten kommen.

Dem Vorstehenden zufolge erlaubt sich die Deputation folgende gesetzliche Bestimmungen in Vorschlag zu bringen:

- §. 1. Befindet sich der Schiffer in der Heimath (wozu außer den Bremischen auch alle sonstige Ankerplätze des Weserstroms gehören), so sind Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes mit Dritten eingeht, für die Rheder nur in sofern verbindlich, als er von diesen dazu einen besondern Auftrag erhalten hat, oder durch den Vertrag die ordnungsmäßige Vollziehung eines Geschäfts, dessen Ausführung sie ihm überlassen haben, bezweckt ist.
- §. 2. Befindet sich der Schiffer in der Fremde, so werden die Rheder durch alle Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes abschließt, verpflichtet, sofern dieselben nur überhaupt den wirklichen Bedürfnissen des Schiffes entsprechen und dem Zweck der Reise gemäß sind.
- §. 3. Auf diese Verpflichtung der Rheder hat der Umstand, daß ein Bevollmächtigter derselben, an welchen sie den Schiffer verwiesen haben, gegenwärtig gewesen, der Schiffer aber ohne dessen Zustimmung gehandelt hat, keinen Einfluß, es wäre denn, daß der Dritte von dem Daseyn dieses Bevollmächtigten Kunde gehabt hätte. In diesem letzteren Falle steht demselben aus einem ohne Zustimmung des Bevollmächtigten Statt gefundenen Vertrage nur dann ein Anspruch gegen die Rheder zu, wenn selbst bei deren Anwesenheit es ihrer besondern Einwilligung nicht bedurft haben würde.
- §. 4. Gegen die Ansprüche Dritter können die Rheder sich nicht darauf berufen, daß der Schiffer die ihm erteilten besondern Vorschriften überschritten habe, falls nicht etwa der Dritte von diesen beschränkenden Vorschriften Kunde gehabt haben sollte.
- §. 5. Eben so wenig sind sie zu dem Einwande, daß die vertragsmäßigen Leistungen ihnen nicht zu Gute gekommen seyen, befugt.
- §. 6. Aus solchen Verträgen des Schiffers, welche an sich keine Verbindlichkeit der Rheder begründen, sind diese dem Dritten dennoch soweit verantwortlich, als sie sich sonst mit dessen Schaden bereichern würden.
- §. 7. So lange der Schiffer dem Schiffe vorsteht, kann zwar auch gegen ihn die Klage aus den von ihm für das Schiff geschlossenen Verträgen angestellt werden. Die Execution eines auf diese Weise erwirkten Urtheils findet jedoch, in Ermangelung besonderer Verpflichtungsgründe für ihn, nicht in sein Vermögen Statt, vielmehr ist dieselbe nur in das Schiff, dessen Zubehör und die Frachtgelder zulässig, und muß, sofern die Rheder

der weiter in Anspruch genommen werden sollen, gegen diese selbst die Klage erhoben werden.

§. 8. Ist aber der Schiffer bereits vom Schiffe abgegangen, so findet gegen ihn die Klage nicht mehr Statt, sofern nicht der Dritte zur Begründung derselben einen besonderen Verpflichtungsgrund geltend zu machen im Stande ist.

§. 9. Für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, deren sich der Schiffer oder die Schiffleute in Angelegenheiten des Schiffes schuldig gemacht haben, können zunächst nur sie selbst von dem Verletzten in Anspruch genommen werden. Jedoch findet auch gegen die Rheder eine Klage auf Schadenersatz Statt, wenn derjenige, welcher den Schaden zugefügt hat, entweder abwesend oder zum Ersatz unvermögend ist.

Diese Verantwortlichkeit der Rheder ist auch in dem Falle eine bloße subsidiaire, wenn der Schaden Jemandem zugefügt ward, welcher bereits mit ihnen oder dem Schiffer in Vertrags-Verhältnissen stand.

§. 10. Von dieser Verbindlichkeit zum Schadenersatz können die Rheder sich dadurch befreien, daß sie ihre Schiffsparte sammt der Fracht und den etwa anderweitig auf der Reise davon gehabtten Vortheilen dem Gläubiger abtreten.

Bei einer solchen Abtretung sind aber, Falls das Schiff versichert gewesen, die Rheder nicht verpflichtet, ihre Rechte gegen den Versicherer dem Gläubiger mit zu überlassen.

§. 11. Hat ein Schiff mehrere Rheder, so ist rücksichtlich der Forderungen, welche gegen sie als Rheder von dem Schiffer oder von Dritten erhoben werden, der einzelne Mitrheder nicht solidarisch verhaftet, sondern vielmehr nur nach Verhältniß seines Schiffsparts zum Beitrage verpflichtet.

Diese Vorschrift findet sowohl bei Schadensansprüchen, als auch bei sonstigen Forderungen Anwendung.

Schließlich bemerkt die Deputation noch, daß ihres Erachtens die obigen Bestimmungen nur auf solche Schiffe, die in Bremen gleichsam ihr Domicil haben, also nur auf solche, die unter Bremer Flagge fahren, anwendbar seyn können. Dieses würde daher im Eingange der zu erlassenden Verordnung auszusprechen seyn.

1. The first part of the book is devoted to a general history of the subject, and to a description of the various methods which have been employed for its investigation.

2. The second part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

3. The third part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

4. The fourth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

5. The fifth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

6. The sixth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

7. The seventh part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

8. The eighth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

9. The ninth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

10. The tenth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

11. The eleventh part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

12. The twelfth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

13. The thirteenth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

14. The fourteenth part is devoted to a description of the various methods which have been employed for its investigation, and to a general history of the subject.

# Außerordentliche Anlagen

zu den

Bürger-Convents-Verhandlungen

vom 2. September 1831.

Zu Seite 306. III. b.

## U e b e r s i c h t

der

Submissionen zum Havenbau.

| Com-<br>pagnien. | N a m e n.    | Schleuse und<br>Vorhaven. | Bassin.  | Außenhaven. | Total.    |
|------------------|---------------|---------------------------|----------|-------------|-----------|
|                  |               | Gulden.                   | Gulden.  | Gulden.     | Gulden.   |
| Ite              | Pallada.      | 505,892                   | 383,420  |             | 885,000   |
|                  | Neumann.      | 466,982                   | NB. ohne | Graustein.  | 845,090   |
| IIte             | Bisser.       | 659,000                   | 453,000  |             | 1,088,000 |
|                  | Roednat.      | 649,000                   | 447,000  |             | 1,086,000 |
| IIIte            | Oldenborg.    | 559,000                   | 352,000  |             | 897,450   |
|                  | Mout.         | 558,000                   | 359,000  |             | 890,000   |
|                  | van der Stof. | 569,000                   | 357,000  |             | 926,000   |
|                  | Waltmann.     | 565,000                   | 351,900  |             | 916,000   |
| IVte             | Helmann.      |                           | 287,900  | 93,950      |           |
|                  | Kemper.       |                           | 283,950  | 95,000      |           |



Zu Seite 307. III. c.

Geschehen Bremen, Sonnabend, am 19. Mai 1827, auf  
dem Rathhause, 4 Uhr Nachmittags.

Vor der Commission des Senats bei Bremerhaven,  
gegenwärtig:

Herr Bürgermeister Johann Smidt, Magnificenz,  
Herr Senator Albert Böning,  
Herr Senator Doctor Friedr. Wilh. Heineken.

Im Beiseyn der Deputirten aus der Bürgerschaft:

Herr Aeltermann Wilhelm August Friese,  
Herr Aeltermann Friedrich Rodewald,  
Herr Johann Helfrich Adami,  
Herr Anton Gloystein,  
Herr Justin Friedr. Wilh. Fleen,  
Herr Theodor Lürman und  
Herr Johann Gottfried Meyer.

Herr Bürgermeister Smidt, Magnificenz, eröffnete die Versammlung mit der Anzeige, daß da die Ausdingung einer zu Bremerhaven zu erbauenden Schleuse nebst Außen-Haven, so wie eines Bassins oder Binnen-Havens, auf die gegenwärtige Stunde anberaumet und öffentlich angezeigt worden, nachdem bereits die Ankündigungen wegen dieser Arbeiten sowohl in der hiesigen Zeitung als in Holland durch Anschläge geschehen und die gedruckten Beschreibungen und Bedinge oder Bestecke den Unternehmern zur Einsicht offen gelegen, gegenwärtig zur Verdingung geschritten werden solle;

und forderte sodann den Haven-Baudirector van Konzelen auf, die wesentlichen Bestimmungen des Bestecks denen zahlreich erschienenen Unternehmern nochmals laut zu verlesen und wo es verlangt werden möchte näher zu erläutern.

Letzterer verlas hierauf von dem in Holländischer Sprache abgefaßten Bestecke und Supplement die hauptsächlichsten Artikel, indem die Verlesung des ganzen Inhalts nicht begehrt wurde.

Von denen Erschienenen beehrte der Unternehmer Pallada eine Erläuterung darüber, wie weit die im Art. 38 versprochene Freiheit von den ein- und aus-

gehenden Rechten zu verstehen sey, worauf ihm erwiedert wurde, daß darunter nur die dem Bremischen Staate zu entrichtenden Abgaben begriffen wären.

Es meldeten sich dann folgende Compagnien der Unternehmer, als:

- I.) Pallada, Neumann, Limbeck und Swets aus Utrecht und Harduikveld;
- II.) Visser, Koedenat, Hartog und Venis aus Sliedrecht;
- III.) van der Stok, Walzmann, Oldenborg, Nout, Broski und Bakker aus Naarden, Amsterdam, Bergen, Mueden, Naarden und Amershorn;
- IV.) Helman, Kemper, Alders und Kuyper aus Uithoorn, Moordrecht, Uithoorn und Moordrecht;

welche Zeugnisse ihrer Fähigkeiten producirten und hierauf ihre Submissionen versiegelt einreichten.

Nachdem von dem Rathhausdiener nochmals laut aufgerufen war, ob sonst noch Jemand bieten wolle und Niemand erschien, zog sich die Commission zurück und ließ den Picitanten bedeuten, daß sie Morgen näheren Bescheid erhalten würden.

Es wurden hierauf die eingesammelten Submissionen eröffnet und ergaben sich daraus die Erbietungen, wie sie in der darüber aufgenommenen Uebersicht verzeichnet sind;

worauf beschlossen ward, solche genauer zu prüfen und in einer Morgen Vormittag zu haltenden Versammlung das Weitere zu verfügen,

und für heute geschlossen wurde.

(Gez.) Breulß, Secr.

Geschehen Bremen, am 20. Mai 1827, auf dem Stadthause, 12 Uhr.

Vor der versammelten Commission und Deputation bei Bremerhaven, es waren erschienen die Unternehmer:

Willem Pallada, aus Utrecht,  
Gerrit Neumann, eben daher,  
Jan Cornelis van Limbeck, eben daher, und  
Leunis Swets, Wouters Zoon, aus Harduikveld, in der Provinz Süd-Holland.

In Bezug auf die von ihnen gestern eingereichten Submissionen wurde denenselben nochmals vorgestellt, wie die von ihnen gemachte Forderung für die gesammten Havenbauten von

845,090 Gulden mit der Bedingung, die inwendigen Wände der Schleusemauern nicht von Bremer Graustein, sondern von Bareler Steinen zu mauern,

allen Umständen nach noch zu hoch erscheine, und sie von derselben noch ablassen müßten, um den Zuschlag zu erhalten.

Nach mehrfachem Hin- und Herreden erklärten die Unternehmer sodann sich bereit, noch die Summe von 12,000 Gulden von ihrer Forderung abzulassen und die ganze Unternehmung zu

833,090 Gulden

zu übernehmen.

Die Commission und Deputation entschloß sich, dies Gebot zu acceptiren und den gedachten Unternehmern sämmtliche Havenbauten nach Inhalt und Ausweise der hier angehängten Bestecke und Supplements derselben und laut der darin enthaltenen Bedingungen für die Summe von

achthundert drei und dreißig tausend und neunzig Gulden  
— 833,090 Gulden —

zuzuschlagen, welcher Zuschlag von Achthundert drei und dreißig Tausend und neunzig Gulden von den Unternehmern mit Dank angekommen und die beste und tüchtigste Ausführung der Arbeit wiederholt versprochen wurde, wobei sie sich noch anpflichtig machten, wenn im Verlaufe der Arbeit es annoch verlangt werden sollte, denjenigen Theil der Schleuse, welcher früher in Graustein zu machen projectirt worden, demnächst noch von Graustein verfertigen zu lassen, jedoch gegen Ersatz der mehreren dafür erforderlichen Kosten. — Hierbei sey jedoch bestimmt, daß die im Art. 15 des Schleusen-Bestecks angegebene Mauerarbeit in jeden von solchen Steinen als darin angegeben worden, gemacht werden.

Worauf Comparenten entlassen wurden.

(Geg.:)

Br e u l s, Secr.

Fortgesetzt am 21. Mai 1827 auf dem Stadt-  
hause, 4 Uhr Nachmittags.

In Gegenwart Derselben,  
erschieden die vier obgedachten Licitanten und erklärte

Jan Cornelis van Limbeck,

daß er als Unternehmer unterzeichnen und die obigen Drei als Bürgen unterzeichnen  
wollten.

Worauf dieselben hier unterzeichneten:

(Gez.): J. C. van Limbeck & Comp.  
(Gez.): W<sup>m</sup> Pallada.  
(Gez.): T. Swets, W. J.  
(Gez.): G. Neumann.

Nach geschehener eigenhändiger Unterzeichnung des Jan Cornelis van Lim-  
beck als Unternehmer und des Willem Pallada, Teunis Swets und Gerrit  
Neumann als Bürgen, wurden dieselben unter Zusicherung der Aushändigung  
einer beglaubten Abschrift der aufgenommenen Protocolle unter dem Bremischen  
Staats-Siegel entlassen.

(Gez.): Breulß, Secr.

Zu Seite 307. III. d.

Nachdem die Deputation wegen der Anlage des Bremerhavens, in Gemäßheit der ihr durch den Rath: und Bürgerschluß vom 30. März 1827 ertheilten besondern Vollmacht, den Baudirector der Stadt Amsterdam, Herr Jacob Johann van Konzelen, für den Fall, daß er in die Dienste der freien Hansestadt Bremen treten und in demselben zuvörderst den projectirten Bau des Bremerhavens übernehmen würde, um ihn wegen Aufhebung seiner bisherigen vortheilhaften Anstellung und seiner Aussichten zu weiterer Beförderung in seinem Vaterlande, so wie in Betreff seiner Reise: und Umziehekosten und des größern Aufwandes, den die Direction des Havenbaues ihm veranlassen dürfe, schadlos zu stellen, die Zusicherung ertheilt hatte, daß ihm statt eines ordentlichen Gehalts und etwaniger Reise: und Transport: Kosten, so wie für den wechselnden Aufenthalt in Bremerhaven und Bremen, vom Beginn bis zur Vollendung des Baues, die Summe von 15,000 Rthlr. in Golde, und zwar in folgenden Terminen ausgezahlt werden sollen:

- |                                            |               |
|--------------------------------------------|---------------|
| a. bei Beginn des Havenbaues.....          | 2,500 Rthlr.  |
| b. wenn das Werk zur Hälfte gefördert..... | 2,500 —       |
| c. bei Vollendung des ganzen Werks.....    | 10,000 —      |
| zusammen.....                              | 15,000 Rthlr. |

und daß sodann ein regelmäßiger jährlicher Gehalt von 2,000 Rthlr., mit einer Zulage von jährlichen 150 Rthlr. wegen seiner Reisekosten zwischen Bremerhaven, Bremen und dem Bremischen Gebiete, für ihn anheben und eintreten werde; — demnächst aber beliebt und vereinbart worden, daß die letztgedachte jährliche fixe Einnahme von 2,150 Rthlr. in Golde schon von dem Tage seines Eintritts in den Bremischen Staatsdienst an beginnen solle: — so ist zwischen der gedachten Deputation und gedachtem Herrn J. J. van Konzelen weiter vereinbart und verabredet, daß diese letzten Zahlungen bis zur Vollendung des Havenbaues, als ein Theil der ihm im Allgemei-

nen bis dahin versprochenen Summe von 15,000 Rthlr. betrachtet und angesehen, mithin von derselben gekürzt werden sollen.

So geschehen, vereinbart und von beiderseitigen Contrahenten unterzeichnet.

Bremen, am 31. Mai 1827.

(Gez.:) J. J. van Konzelen.

(Gez.:) Smidt.

(Gez.:) A. Löning.

(Gez.:) F. W. Heineken.

(Gez.:) W. A. Frise.

(Gez.:) Fried. Rodewald.

(Gez.:) Anton Gloystein.

(Gez.:) Johann Helfrich Adami.

(Gez.:) Theod. Lürman.

(Gez.:) J. G. Meyer.

(Gez.:) J. J. W. Iken.

Zu Seite 307. III. e.

Durch den Senat der freien Hansestadt Bremen ist dem Unterzeichneten der Auftrag geworden, die Anlage des Bremer Havens an der Geeste zu untersuchen, und darüber ein artistisches Gutachten abzugeben. Zufolge dieses ehrenvollen Auftrags hat sich derselbe am 7ten d. M. dahin begeben, und an den folgenden Tagen den genannten Haven mit seinen Anlagen aufs genaueste nachgesehen, und wenn er sich gleich bescheidet, ein solches Werk nie persönlich geleitet und ausgeführt zu haben; so glaubt er doch, durch frühere Reisen, ähnliche Bauten und dahin gehörende Studien sich in Stand gesetzt zu haben, das ihm hierin bewiesene Vertrauen zu rechtfertigen, und ein wahrhaftes unpartheiisches Urtheil darüber ablegen zu können.

Freilich hat er nicht alle Werke, vorzüglich den Grundbau des Havens und der Schleuse, vermöge des darauf stehenden Wassers, untersuchen können; allein durch die ihm von dem Herrn Baurath van Konzele n vorgelegten Risse und gefällige Erläuterungen, verglichen mit den ihm gütigst mitgetheilten Besticken, hat er sich überzeugt, daß das Grundwerk zu der Schleuse kunstgerecht, und, wie es sich für einen solchen Bau eignet, konstruirt, daß die Materialien von der dazu erforderlichen Stärke und Beschaffenheit angefertigt worden sind, und daß dieser Grundbau dadurch die nöthige Festigkeit und Haltbarkeit, welche ein solcher Bau in allen seinen Theilen verlangt, erhalten konnte, auch erhalten hat, weil jede Vernachlässigung, jede schwache Stelle darin, schon jetzt in der Wandelbarkeit des Werks auf irgend eine Weise sich gezeigt haben würde.

Genau kann demnach der Unterzeichnete nur über diejenigen Theile der Anlage berichten, welche vor Augen liegen und zu untersuchen waren; und wenn er gleich dieselbe in Hinsicht ihrer Zweckmäßigkeit so viel möglich untersucht hat, so glaubt er doch durch einzelne Ausführung derselben seinen Vorwurf nicht zu überschreiten, und wird solche, so weit nöthig, nach der Folge seiner angestellten Untersuchungen, mit aufzuführen sich bemühen.

Zuförderst ward demnach mit dem Besticke in der Hand:

#### I. der innere Haven (Docke)

untersucht und gefunden, nach Rheinländischer Maaße:

- 1) seine Länge nach der mittlern Linte..... 2400 Fuß;
- 2) seine mittlere Breite, in der Höhe des Mayfeldes..... 193 Fuß;
- 3) seine durchgehende Tiefe nach dem damaligen Wasserstande über die innere Schlagschwelle = 17 Fuß 5 Zoll, und bis zur obern Kante der Kaye = 27 Fuß.
- 4) Waren die beiden Seiten desselben mit Faschinen in dünnen Lagen aufgeführt, mit den nöthigen Pfählen befestigt und mit Erde bedeckt.

- 5) Sind vor diesen Faschinen-Lagen Vorsätze von starken kantig behauenen und besägten eichenen Balken geschlagen, die unten in einem Schwellrost, oben in einem Holm eingezapft sich befanden, und vor welchen ein Riemen (Gurte) auf Klößen lag, welches durch Anker, je um den zweiten Pfahl befestigt und gegen Ausweichungen gesichert war. Pfähle, Holme, Riemen und Anker hielten ihren vorgeschriebenen Bestick, und waren durch Verkämmungen, Bolzen und Nägel sachgemäß in- und aneinander befestigt.
- 6) Lag vor diesen Kayen eine doffirte Bank von Erde, welche, wenn sie auch die dichte Anlegung der Schiffe an derselben etwas hindert, doch nothwendig ist, um die fernere Ausweichung zu verhindern.
- 7) Sind in der Gegend des Havenhauses zwei Treppen (an jeder Seite eine) zur Ueberfahrt über den Haven, zweckmäßig und von starkem eichenen Holze angebracht.
- 8) Steht auch in dieser Gegend ein Krahn von zweckmäßiger Bauart und hinreichender Kraft, wovon die Winde mit einer Kurbel, in einem eisernen Kasten ruht, die an dem hintern Theil des Hebels angebracht, zugleich zum Gegengewicht dient, und vermöge der darunter angebrachten Räder, auf den eisernen Schienen des Unterlagers mit Leichtigkeit nach Erforderniß gedreht werden kann.
- 9) Sind längs den beiderseitigen Kayen Landpfähle, zur Befestigung der Schiffe, 30 Fuß von denselben und 120 bis 130 Fuß von einander entfernt, gesetzt. Diese Pfähle stehen 5 Fuß hoch über den Boden, sind am Kopfe 20 Zoll im Durchmesser dick, nach dem Boden etwas verjüngt, im Grunde mit den nöthigen Querauker und Stützen versehen, auch oben gegen den Einfluß der Witterung mit einer Platte von Eisenblech bedeckt und mit Oelfarbe angestrichen. Endlich
- 10) ist ein Boyer in die Mitte des Havens gelegt und mit einer Kette an einen schweren Stein befestigt, der statt eines Duc d'Alben zur Befestigung der Schiffe dient und seinen Zweck erfüllet.

Dieser innere Hafen bietet demnach den Schiffen alle Sicherheit und Bequemlichkeit dar, welche von einer solchen Anstalt verlangt und erwartet werden dürfen; auch ist seine Tiefe für alle Schiffe hinreichend, welche bis jetzt die Weser befahren. Freilich ist die Faschinen-Einfassung desselben wandelbar und eine Mauerkaye würde dauerhafter gewesen seyn, allein eine solche Kaye würde mit ihrem Grundwerk die Kosten um 150,000 bis 200,000 Rthlr. vergrößert haben, eine Summe, durch deren Zinsen alle an der jetzigen Kaye vorkommenden Ausbesserungen mehr als hinreichend zu bestreiten seyn werden.

Uebrigens sind die Ausweichungen, welche beim Anfange dieser Anlage sich zeigten, wiederum hergestellt, keine neue Ausweichungen haben sich seitdem gezeigt und werden auch wahrscheinlich in der Art nicht ferner eintreten, wenn die doffirten Bermen davor erhalten werden.

## II. Die Havenschleuse mit Zubehörungen.

Die Havenschleuse, das Hauptwerk dieser Anstalt, ist auf eine solide Weise, kunstgerecht, nach Riß und Bestick erbauet; die Mauern sind von festen Ziegelsteinen (Klinkern) aufgeführt, die Vorsprünge und Ecken mit festen Quadersteinen revetirt und bedeckt. Die Durchgänge in den Mauern und Thüren zum willkührlichen Ein- und Auslassen des Wassers beim Deffnen und Schließen der Thüren, angebracht, mit den nöthigen Schotten, Hebezeugen u. s. w. versehen, auch alle Mittel und Vorrichtungen dabei angewandt, welche Kunst und Wissenschaft verlangen und darbieten. So sind:

- 1) die innern Fächerthüren auf die solideste Weise construiert, durch Riegel, Bänder und Streben mit- und ineinander verbunden, bewegen sie sich, ungeachtet ihrer großen Schwere, mit Leichtigkeit und allein durch den Druck des Wassers, je nachdem es im innern oder äußern Haven einen höhern Stand hat. Die vorderen Thüren schließen fest und dicht, so daß weder bei ihren Herreln (Drehständen) noch bei ihrem Anschluß eine Durchströmung des Wassers zu bemerken war. Die hintern breitem Fächerthüren bewegen sich in einem eckelrunden Raum (Quadranten), der oben mit einer eichenen Bohlenbekleidung gegen Beschädigungen zc. bedeckt und mit den nöthigen Klappen versehen ist, durch welche man in den innern Raum kommen, auch durch angebrachte Winden sie bewegen, öffnen und schließen kann, wenn ein gleich hoher Wasserstand und ihr Gebrauch solches verlangt. Diese Thüren erfüllen demnach völlig ihren Zweck, bewegen sich ohne Reibung und Stockung und lassen sich nach Willkühr und Gebrauch leicht öffnen und schließen.
- 2) Die innern Fluththüren sind einfach, von der Höhe und Breite und Stärke erbauet, wie im Bestick vorgeschrieben ist. Sie können durch die zu dem Ende angebrachten Winden und Hebel nach ihrem Gebrauch geschlossen und geöffnet werden; drehen sich auf ihren Hurrelständen mit Leichtigkeit, ohne Reiben und Drängen, und schließen gleichfalls dicht an einander, an die Schlagschwellen und an die Wände.
- 3) An dem Vorderhaupt der Schleuse sind ein paar innere Ebberthüren angebracht, um den Schiffen auch den Ein- und Ausgang gestatten zu können, wenn das Wasser im innern Haven höher steht.

Diese Thüren sind von gleichen Dimensionen, wie die vorhergehenden, werden durch die dazu angebrachten Winden und Hebel geöffnet und geschlossen und sind ohne Tadel in Gang und Bewegung.

- 4) Kommen die Haupt- und Fluththüren, welche außen vor der Schleuse angebracht sind, und zum Schutz des innern Havens gegen außerordentliche Aufschwellungen bei Sturmfluthen dienen sollen. Auf diesen Thüren beruht die Sicherheit des Havens und der gesammten Anstalt; ihre Höhe und Stärke muß demnach auch der Gewalt angemessen seyn, welcher sie zu widerstehen haben können.

Zu dem Ende sind die Mauern (Vorhäupter) zu einer Höhe von 36 Fuß Rheinländisch über den Boden aufgeführt, und die Thüren gehen zu dieser Höhe hinauf, also 12 Fuß über die ordinäre Fluth, bis wohin die höchste bekannte Fluth von 1825 nicht gestiegen ist. Die Dimensionen der Thüren sind so, wie im Besticke angegeben, und von der Stärke, wie Theorie und Erfahrung an die Hand geben. Auch die Materialien sind von guter Beschaffenheit, auf die gewöhnliche Weise mit aller Sorgfalt zusammen gefügt, und noch mit einem Querriegel mehr versehen, als im Besticke angegeben worden. Man kann daher mit Recht auf ihre Stärke und Haltbarkeit bauen, und diese kann noch im Nothfall durch die Erhöhung des innern Wassers vermittelt der an denselben angebrachten Schotten verstärkt werden. Auch diese Thüren lassen sich unerachtet ihrer großen Schwere durch die dazu angebrachten Hebel und Winden mit Leichtigkeit ohne Reiben und Drängen bewegen, schließen, sowohl an die Mauern, als an die Schlagschwellen und an einander dicht und fest, so daß kein Kenner dabei etwas zu erinnern finden wird.

- 5) Das Mauerwerk der ganzen Schleuse ist, wie schon bemerkt, mit festen dauerhaften Klinkern, nach Vorschrift in dichten Fugen aufgeführt, die vorspringenden Häupter und Ecken sind mit festen feinkörnigten Quadersteinen revetirt; die Falzen, worin die (Horrel) Drehländer gehen, so genau behauen, daß keine Reibungen daran Statt finden können; auch die Oberflächen der Mauern mit Grausteinplatten dicht belegt und mit den nöthigen Klammern verbunden, wie in dem Besticke und den Bedingungen vorgeschrieben und wie ein solches auf die Dauer berechnetes Bauwerk erheischt. Endlich stehn die gesammten Mauern fest und sicher, keine Spalte oder Riß, die sich bei dem geringsten Nachgeben des Grundwerks zeigen mußte, war zu entdecken, daher sich auch mit Recht auf ihre fernere Festigkeit und Dauerhaftigkeit schließen läßt. Endlich
- 6) sind die erforderlichen Gewinde mit ihren Kurbeln und Hebeln, auch die Mauern und Thüren zum Oeffnen und Schließen der Schotten, in denselben angebracht durch eiserne mit Schloßern versehene Bedeckungen, gegen Mißbrauch gesichert; auch sind die Fluththüren mit eisernen Geländern zum sichern Uebergang versehen, welcher jedoch durch zweckmäßig angebrachte eiserne Thüren abgeschlossen und verhindert werden kann.

So ist jedes Stück dieses ausgezeichneten Bauwerks zweckmäßig und schön ausgeführt und auf denjenigen Stellen angebracht, wo es seine Anwendung findet.

### III. Der äußere Vorhaven.

Dieser folgt der Richtung der Schleuse und geht in einer gefälligen Krümmung nach dem Ausfluß der Oese in die Weser. Beide Seiten desselben sind mit Höstern eingefaßt, mit Faschinenlagen aus dem Grunde aufgeführt und mit Vorsähen wie im innern Hasen versehen. Diese beiden Höster gehen parallel mit einander und zwar hat:

1) das

- 1) Das westliche Höft eine Länge von 830 Fuß, an der Schleuse die Höhe des Schirmdeichs und senkt sich von hier allmählig bis auf eine Höhe von 6 Fuß über die ordinaire Fluth herab. Die Faschinenlagen verhindern das Herabstürzen der Erde, und die daran angebrachten Vorsätze sind aus starken winkelig behauenen Balken auf Grundschwelleren gesetzt und mit Holmen, Gurten und Ankern, wie im Bestick vorgeschrieben, versehen.

Nur an dem Kopfe dieses Höfts, welches bis auf 16 Fuß Tiefe in die Weser geht und mit mehreren Querbalken und Riegeln, um den Eisgang zu widerstehen, zweckmäßig verstärkt ward, wurde annoch gearbeitet.

- 2) Das östliche Höft geht parallel mit dem Vorhergehenden, von der Höhe des Schirmdeichs und der Schleuse abfallend, bis an das Bette des Geestflusses. Es ist 560 Fuß lang, an beiden Seiten mit Faschinen in dünnen Lagen aufgeführt und mit Vorsätzen gleich den vorhergehenden bestickmäßig versehen.

- 3) Um das Ausweichen dieser Höfter vorzubeugen, ist eine Berme vor denselben gelassen, welche annoch mit Ziegelsteingraus zur Verstärkung beworfen und wodurch der Zweck auch erreicht worden; indem keine Ausweichungen bisher daran Statt gefunden haben.

- 4) Die vorgeschriebene Breite dieses Vorhavens beträgt 100 Fuß; seine Tiefe, so weit die Ausbaggerung geschehen, war, dem damaligen niedrigsten Wasserstande bei starkem Ostwinde über dem Boden gleich, 8 Fuß. — Bis über das östliche Höft hinaus war der Grund herausgebracht und ward die fernere Vertiefung mit 10 Pramen fortgesetzt und in einigen Wochen vollendet werden können.

- 5) Sind diese Höfter mit starken Pfählen in zweckmäßigen Entfernungen zur Befestigung der Schiffe wie im innern Haven-Bassin besetzt und auf eine gleiche Weise gegen den Einfluß der Witterung geschützt. Endlich

- 6) sind auf dem Watt an der östlichen Seite des Geestflusses zwei Duc d'Alben zur Bequemlichkeit der Schifffahrt geschlagen, um davon bei widrigen Winden Gebrauch machen zu können; als zu welchem Ende auch auf dem östlichen Höft ein starker Pfahl mit einem Läufer gesetzt worden ist.

#### IV. Die Bedeichung des Havens u. s. w.

Der Deich, welcher den Haven, von der Weser und der Geest her, gegen die hohen Fluthen schützen soll, hat nach vollbrachter Senkung noch 2 bis 3 Fuß Höhe mehr als das Vorhaupt der Schleuse erhalten, und zwar hat

- 1) der Weserdeich, so weit der Haven geht, eine außerordentliche Stärke bekommen, sowohl in der Kappe — 100 Fuß — als in der äußern Dossirung, die bis nahe am Höft 10 Fuß auf 1 Fuß der Höhe enthält und mit grünen Soden dicht belegt ist.

- 2) Von der westlichen Grenze des Havens hat der Deich bis zum Anschluß an die Hannöverschen Weserdeiche eine zwar gleiche Höhe, aber nur eine Kappenbreite von 12 Fuß und eine äußere Dossirung von 3 Fuß auf 1 Fuß der Höhe. Auch ist dieser Deich mit Soden belegt, und da vor demselben ein breites Vorland liegt, so hat auch derselbe, der Erfahrung nach, eine hinreichende Stärke, um den höchsten Fluthen widerstehen zu können.
- 3) Wird zur Sicherung des Vorhavens und des westlichen Höfes, ungefähr von der im Bau begriffenen Batterie an, am Fuße des Deichs eine Steinbank (Böschung) gelegt, auf eine Höhe 7 Fuß über die ordinaire Fluth und mit einer Dossirung von 3 Fuß. Diese Steinbank wird aus großen Felsen, die oben und an den Seiten möglichst platt und kantig behauen werden, gemacht, auf einen Grund von Ziegelsteinen dicht an einander gelegt und werden die etwa noch darin entstehenden Zwischenräume mit kleinen Steinstückchen und Ziegelgraus dicht ausgefüllt. Diese Steinböschung schließt sich mit einer Rundung (Bogen) an das Vorhöft an, und erhält durch ihre Bauart eine solche Festigkeit, daß, aller Wahrscheinlichkeit nach, weder Eis noch Wellenschlag dieselbe wird beschädigen können.
- 4) Ist ferner der Deich an dem Geestflusse so verstärkt und erhöht, daß auch von dieser Seite, so weit das Haven-Gebiet sich erstreckt, kein Durchbruch desselben zu befürchten ist. Endlich
- 5) ist auch noch die Grenze an der Landseite von dem Geeste bis zum Weserdeiche mit einem genügenden Schutzdeiche versehen worden, wenn etwa in dem Deiche an der obern Geest ein Durchbruch entstehen sollte.

V. Nach dieser Beschreibung, die, wie der Unterzeichnete sich schmeichelt, das Wesentliche der ganzen Anstalt enthält, erlaubt er sich, noch über die Anlage und den Bau selbst sein durch Gründe motivirtes Urtheil in Folgendem abzugeben, und darin noch einige Punkte zu berühren, welche dieser Anlage theils öffentlich zum Vorwurf gemacht sind, theils gemacht werden könnten.

#### 1) Die Lage des Havens etc.

Die Lage, Form und Richtung eines solchen Werks muß sich nach dem Terrain und den übrigen vorhandenen Localitäten richten. Hier war es vorzüglich der Ausfluß der Geest und der Weser, welche dessen Lage und Richtung bestimmte, wenn man überhaupt hieselbst einen Haven anlegen wollte. Die Tiefe dieses Flusses, dessen Richtung, die Lebhaftigkeit seines Stroms bei der Fluth sowohl als bei der Ebbe, alles dieses mußte bei dem Plane in Betracht gezogen werden, theils als Rhede und Vorhaven zum bequemern Ein- und Auslaufen der Schiffe, theils als wirksam zur Erhaltung der Tiefe vor dem Haven und Verminderung der Auffschlickung desselben, und endlich auch, weil er den Eisgang zu verhindern, das Zufrieren zu

ver-

verspäten und die Wiedereröffnung zu verfrühen im Stande sey, wie auch schon die Erfahrung bewiesen hat. Hiernach konnte nun auch dem Haven keine bessere und zweckmäßigere Form und Lage gegeben werden; vorzüglich trägt aber die Richtung der Schleuse und des Vorhavens dazu bei, daß bei günstigem Winde und Wetter die Schiffe mit der größten Bequemlichkeit ein- und auslaufen können, und hierin nichts zu wünschen übrig bleibt.

## 2) Die großen Kosten dieser Anlage.

Diese Kosten sind freilich groß, aber man muß dieselben nicht von einer ökonomischen Seite, vielmehr von einem höhern Standpunkte aus betrachten.

Die Stadt Bremen hatte vorher keinen Seehaven, und als freier Staat bei Verträgen mit andern, konnte sie demnach auch nicht auf gleiche Rechte und Freiheiten contrahiren. Diese Anlage giebt dazu Veranlassung und wird dazu unstreitig beitragen, die Handelsverbindungen zu sichern, zu verbreiten und vortheilhafter zu machen. Ueberdem ist dieser Haven ein National-Werk, das Erste dieser Art in Deutschland, ein Denkmal der Kraft und des Gemeinfinns, welches der freien Stadt und ihren Bürgern zur Ehre gereicht; auch jeden unparteiischen Deutschen erfreuen muß.

## 3) Die von Busch aufgeführten Kayen.

Dieses Material, womit die Seiten des Havens aufgeführt oder die Kayen gemacht sind, ist freilich wandelbar und vergänglich, aber nur in sofern, als es bloß und dem freien Einfluß der Witterung ausgesetzt ist. Mit Erde bedeckt hat es eine lange Dauer; und daß es überhaupt im Gebrauche nicht von so schlechter Beschaffenheit seyn muß, beweiset das Beispiel Hollands, welches dasselbe bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei dem großen nordholländischen Canal, selbst zu den Kayen durch die Stadt Almar, angewendet hat. Dazu ist die Reparation mit diesem Material leicht und wenig kostbar; und es verdient also nicht den Tadel, den man darauf geworfen hat; vorzüglich wenn man dabei die größeren Kosten erwägt, die jede andere Kaye, von Holz oder Steinen aufgeführt, mehr verursacht haben würde.

## 4) Die Aufschlickung des Havens.

Die Furcht vor einer Aufschlickung, besonders des innern Havens, ist größer als der Augenschein angiebt, Theorie und Erfahrung zeigen wird. Die Fluth führt immer einen Theil von Materialien mit sich, welche sie, sobald das Wasser in Ruhestand kommt, als Schlick fallen läßt. Dieser kann und wird sich aber nicht weit in den Haven verbreiten, vielmehr vor und in der Schleuse ablegen; demnach auch bei jeder Spülung wiederum aufgenommen und weggeführt werden. Wenn die Schleuse geöffnet ist und die Fluth eintritt, findet dieselbe in dem Haven ein stillstehendes Wasser, welches dem einfallenden Strom einen Widerstand entgegensetzt und vermöge welches er seine Bewegung nicht fortsetzen kann. An der Stelle dieses Zusammentreffens bleibt der Schlick als eine gröbere Masse zurück, indem derselbe sich nicht sogleich mit dem innern stillstehenden Wasser vermischen kann, als der ein-

fallende Strom seine Bewegung fortzusetzen sucht. So ergiebt es die Erfahrung in allen Strömen, und man findet die stärksten Erhöhungen und Aufschlickungen da, wo beide (Fluth und Ebbe) Ströme (Kütern) zusammentreffen. Hierauf beruht auch der Erfolg von der Aufschlickung der Watten und dem Anwachs vor den Ufern und Flüssen, und so ergab es sich auch hier, indem der dick und mit Schlick geschwängerte Fluthstrom dicht vor der Schleuse im innern Haven seinen Schlick schon zurück ließ und geläutert klar seinen Lauf in dem innern Haven fortsetzte.

Die Aufschlickung des innern Havens ist demnach wenig zu befürchten, und was sich von Schlick in und vor der Schleuse lagert, wird bei der Spülung wiederum aufgenommen und durch die Kraft des ausfallenden Stroms weggeführt werden. Nur im äußern Vorhaven wird eine größere Aufschlickung zu befürchten seyn, und zwar an der Stelle, wo der Strom bei der Spülung seine Kraft verliert, und der Geesstrom im Vorbeistreichen darauf nachtheilig einwirkt. Hier muß also Nachhülfe Statt finden und entweder durch Baggern, oder besser durch Maschinen, der Schlick aufgerührt und weggeführt werden.

Der Herr Baurath van Konzelen hat eine Maschine zu diesem Zweck erfunden und im Modell dargestellt. Diese verdient im Großen ausgeführt zu werden, indem sie von großer Wirkung zu seyn und alles zu leisten verspricht, was hier Noth thut, und große Kosten ersparen wird.

Außer der Vollendung des westlichen Höfste, der Steinbofschung neben demselben, und einige Ausfüllungen mit Erde und Sodden, vorzüglich der Buschlagen, des Vorhavens, sind alle Arbeiten am Haven und der Schleuse vollendet, nach Verstick und Conditionen so zweckmäßig als kunstgerecht ausgeführt, so daß die Annehmer ihre Schuldigkeit gethan haben, und die Direction Ehre davon hat.

Osternburg, den 22. August 1831.

(Gcz.) E. Burmester.

Zu Seite 307. III. e.

Den Unternehmern des Havenbaues zu Bremerhaven war, laut Contract, aufgegeben

ein 30 rheinl. Fuß langes, 45 bis 50 Fuß breites, zwei Stockwerk hohes Gebäude, welches nunmehr zum Amt- und Havenhause bestimmt ist, aufzuführen.

Da der Bau dieses Hauses, zu welchem keine weitere Zeichnungen und Beschreibungen mitgetheilt waren, und wozu die innere Raumeintheilung erst später von der Behörde vorgeschrieben wurde, eigentlich nur als ein Anhang oder eine Zugabe zu dem Havenbau angesehen werden zu müssen scheint, so wird die Beurtheilung dieser Bauanlage nur auf solche Mängel zu beschränken seyn, welche den Unternehmern zur Last fallen, außerdem dürften jedoch einige auf Kosten des Staates auszuführende Arbeiten nöthig werden.

#### A. Die Unternehmer lassen demnach

- 1) die Fugen der Fußböden auskitten und diese Fußböden, namentlich in den besseren Zimmern mit Oelfarbe anstreichen,
- 2) die noch fehlenden Thür- und Fensterbekleidungen,
- 3) die Treppengeländer an den Wandseiten und
- 4) Fußleisten in sämtlichen Zimmern anbringen,
- 5) die Defen der beiden Zimmer über den Küchen mit eigenen Röhren und
- 6) die sämtlichen Schornsteine mit eisernen Thüren versehen,
- 7) die Schornsteine und Rauchmäntel der Feuersicherheit und Bequemlichkeit (des Zuganges zu den oberen Zimmern) gemäß einrichten,
- 8) den Kehlbalcken belegen und das Dach bis unter denselben verschalen,
- 9) die Decken der Küchen verschalen, berohren und pußen,
- 10) die Thür- und Fensterbeschläge nachbessern,
- 11) bei starkem Regenwetter das Dach untersuchen und möglichst dicht machen.

#### B. Die Behörde läßt,

um das Rauchen der Schornsteine gänzlich zu verhindern, dieselben mit solchen Aufsätzen, wie auf dem Schütting, versehen; statt der offenen Feuerherde Sparrherde anbringen und die Fenster mit Vorsehfenstern versehen, wenn sie es für nöthig erachtet.

Bremen, den 23. August 1831.

(Gez.)

Stamm.

